

Medienmitteilung nach der gestrigen Veröffentlichung des Bundesgerichtsurteils 6S.107/2007  
[http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=11.06.2007\\_6S.107/2007](http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=11.06.2007_6S.107/2007)  
vom 26.06.2007

## **Bundesgerichtsurteil schreibt Tempo 30 auf Strassen ohne Trottoir vor.**

**«Fussverkehr Schweiz» und «Roadcross» fordern die Gemeinden zum Handeln auf.**

Im neuen Bundesgerichts-Urteil zu Gunsten eines schwer verletzten Kindes (in Urdorf ZH) wird wieder klargestellt, dass die signalisierte Höchstgeschwindigkeit nicht die Geschwindigkeit ist, mit der gefahren werden darf. Konkret hat das Bundesgericht festgehalten, dass an unübersichtlichen Orten, wo jemand direkt auf die Fahrbahn treten könnte, die Höchstgeschwindigkeit auch dann bei Tempo 30 liegt, wenn Tempo 50 signalisiert ist, denn sonst besteht eine hohe Gefährdung, wenn ein Kind auf die Fahrbahn tritt. Mit dieser Möglichkeit ist überall zu rechnen, wo Kinder wohnen, auch wenn keine Schule und kein Kindergarten in der Nähe ist. Die Gemeinde Urdorf hat nach dem schweren Unfall die signalisierte Höchstgeschwindigkeit auf der unübersichtlichen Strasse auf die vom Bundesgericht nunmehr faktisch vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30km/h reduziert. «Fussverkehr Schweiz», der Fachverband der Fussgängerinnen und Fussgänger und «RoadCross», die Stiftung für Unfallprävention und -Bewältigung fordern angesichts dieser geklärten Rechtslage alle Gemeinden auf, ihr Temporegime zu überprüfen, denn es darf nicht mehr vorkommen, dass eine Höchstgeschwindigkeit signalisiert ist, welche nach diesem neuen Urteil an unübersichtlichen Orten gar nicht mehr gefahren werden darf. Nach Ansicht der beiden Fachverbände muss das neue Urteil auch Konsequenzen im Fahrunterricht und an Fahrprüfungen haben: Fährt ein Fahrschüler auf einer Strasse ohne Trottoir mit möglichem Austritt auf die Fahrbahn, so muss darauf hingewiesen werden, dass die gerichtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h beträgt.

### Auskünfte / Statements:

«Fussverkehr Schweiz»: 043 488 40 32 bis 17 Uhr, dann 044 462 65 46

«RoadCross»: 044 737 3518